

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	491/2020-1
Stand	03.11.2020

Betreff Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf**Der Rat**

1. bildet einen Jugendhilfeausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben (§ 8 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, die in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vorgegebene Anzahl von **9 stimmberechtigten Mitgliedern** nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) in den Ausschuss zu wählen.
Davon sollen

8	Ratsmitglieder und
1	sachkundige Bürger / Bürgerinnen (in der Jugendhilfe erfahrene Personen)

 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** folgende **9 stimmberechtigte Mitglieder** und deren persönliche Stellvertreter/in/nen nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind als sachkundige/Bürger/innen) in diesen Ausschuss:

als Mitglieder**als persönliche/n Stellvertreter/in**

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (3 Mitglieder)
als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

Dr. Charlotte von Canstein

Michael Jeschke

Christian Mandt

Andy Wiebe

Sascha Mael

Helene Schmitz

4.2

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (2 Mitglieder)

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

Markus Hochgartz

Linda Taft

Linda Kopka

Florian von Gliscynski

4.3

von der SPD – Fraktion inkl. RM Lehmann (2 Mitglied)

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

Anna Peters

Dr. Peter Tourné

Frank Krüger

Rainer Züge

4.4

von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

Dirk König

Gottfried Düx

4.5

von der ABB-Fraktion (1 Mitglied)

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

Marc Süß

Björn Reile

5.

wählen **in demselben Wahlgang** folgende
6 stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/innen nach
§ 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG in diesen Ausschuss, die von den im Bereich des Ju-
gendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorge-
schlagen wurden:

als Mitglieder

als persönliche/n Stellvertreter/in

5.1

Claudia Flottmeier
(Caritasverband für den
Rhein-Sieg-Kreis e.V.)

Michael Rudolph
(GFO Gemeinnützige Gesellschaft der
Franziskanerinnen zu Olpe mbH)

5.2

Wilhelm Groeneveld
(Diakonisches Werk
der Ev. Kirchenkreise Bonn und Bad
Godesberg-Voreifel und Evangelische
Kirchengemeinde Bornheim und
Hersel)

()

5.3

Bianca Schmitz-Radtke
(AWO Kreisverband
Bonn/Rhein-Sieg e.V.)

Christiane Theis
(AWO Kreisverband
Bonn/Rhein-Sieg e.V.)

5.4	Adi Halbach (Katholischer Kirchen- gemeindeverband Bornheim- Vorgebirge)	Elisabeth John-Krupp (Katholischer Kirchen- gemeindeverband Bornheim- Vorgebirge)
5.5	Dominik Pinsdorf (Stadtjugendring Bornheim e.V.)	Sarah El-Zayat (Stadtjugendring Bornheim e.V.)
5.6	Michael Söllheim (DER PARITÄTISCHE Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis)	--- ()

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat der Stadt Bornheim gem. 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim bilden muss.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim geregelt (s. Anlage).

Zu den 6 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind, wurden die Träger der freien Jugendhilfe mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bornheim Nr. 35 vom 28./29.08.2020 aufgerufen, bis zum 20.09.2020 ihre Vorschläge einzureichen.

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder und der stimmberechtigten sachkundigen Bürger/innen (in der Jugendhilfe erfahrene Personen) festlegen.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Dies gilt beim Jugendhilfeausschuss nur für die Wahl der 9 stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind), nicht dagegen für die Wahl der übrigen 6 Stimmberechtigten nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

In die Wahlvorschläge sind auch die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG zu wählenden 6 stimmberechtigten Personen aufzunehmen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Andernfalls (Wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande kommt.) muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Keine Sonderrechte für im JHA nicht vertretene Fraktionen und Ratsmitglieder

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 02.03.2004 (15 A 4168/02) haben Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechtes zur Besetzung dieses Ausschusses keinen Anspruch nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW, ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen. Aus diesem Grunde scheiden auch Ansprüche einzelner Ratsmitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW aus.

Finanzielle Auswirkungen

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (21,20 € für Ratsmitglieder, 27,30 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.